



Schweizerischer Musikpädagogischer Verband
OstSüdost-Schweiz

STATUTEN der Sektion OstSüdost-Schweiz (OSO) des SMPV

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz, Zweck und Region

Die aus der Fusion der Sektionen Graubünden, St. Gallen und Appenzell im Jahr 2018 hervorgegangene Sektion OstSüdost-Schweiz des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes SMPV (nachfolgend Sektion OSO genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Die Sektion OSO umfasst die Gebiete der Kantone Graubünden, St. Gallen, beider Appenzell und Glarus.

Die jeweiligen Bestimmungen der Statuten des Zentralverbandes des SMPV sind für die Sektion OSO verbindlich und gehen bei allfälligen Widersprüchen den Sektionsstatuten vor.

Artikel 2 Zweck

Die Sektion OSO verfolgt die Ziele des Zentralverbandes SMPV und bezweckt im Besonderen:

- a) die Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber den Kantonen, Regionen, Gemeinden sowie Musik- und Singschulen
- b) die Förderung der Fort- und Weiterbildung
- c) den kollegialen Austausch zwischen den Mitgliedern
- d) das Erlangen von Vergünstigungen für die Mitglieder durch diverse Institutionen
- e) die Förderung der Publizität von Mitgliedern, die Privatunterricht anbieten (sofern gewünscht)
- f) die Vermittlung von Stellvertretungen, Korrepetitorinnen und Korrepetitoren sowie von Hospitationsmöglichkeiten
- g) die Empfehlung von Richthonoraren für den Privatunterricht
- h) die Information der Mitglieder, insbesondere via Schweizerische Musikzeitung (SMZ), Website der Sektion OSO, E-Mail, an den Vereinsversammlungen und Einladungen zu denselben sowie an Veranstaltungen
- i) die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten, insbesondere von Mitgliedern, Schülerinnen und Schülern von Mitgliedern sowie von Studentinnen und Studenten

Bei Veranstaltungen der Sektion OSO werden die verschiedenen Regionen nach Möglichkeit gebührend berücksichtigt.

Artikel 3 Zusammenarbeit

Die Sektion OSO arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Aktivmitglieder

Die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft sowie das Aufnahme- und Ausschlussverfahren und die Sektionszugehörigkeit betreffend Aktivmitglieder richten sich nach den Statuten des Zentralverbandes. Jedes Aktivmitglied ist Mitglied des Zentralverbandes und mindestens einer Sektion. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Zentralverband hat automatisch den Verlust der Mitgliedschaft in der Sektion OSO per selbigem Datum zur Folge.

Mitglieder des SMPV, die in einer der Regionen gemäss Art. 1 hiervor Wohnsitz haben, sind ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten der Fusion der Sektionen Graubünden und St. Gallen/Appenzell an die Sektionspräsidentin der Sektion OSO automatisch Mitglied der Sektion OSO.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird vom Zentralverband erhoben. Dieser setzt sich aus einem Beitrag an den Zentralverband und einem Sektionsbeitrag zusammen. Der Sektionsbeitrag wird an der ordentlichen Vereinsversammlung der Sektion OSO festgelegt.

Artikel 5 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zielsetzungen der Sektion unterstützen will. Die Passivmitglieder haben Zugang zu Anlässen der Sektion OSO. Sie haben an den Vereinsversammlungen nur beratende Stimme. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Passivmitgliederbeitrag wird an der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Sektion OSO besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Artikel 7 Patronatsmitglieder

Patronatsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Sektion OSO verbunden fühlt und diese finanziell unterstützen möchte. Patronatsmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben Zugang zu Anlässen der Sektion OSO und werden in den Publikationen der Sektion als Patronatsmitglieder erwähnt. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Mindestbeitrag wird an der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 8 Austritt

Austritte von Aktiv-, Passiv- und Patronatsmitgliedern sind auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie sind schriftlich bis zum 30. November an das Sektionspräsidium zu richten (Datum des Poststempels). Der Austritt als Aktivmitglied kann auf gleiche Weise auch an das Zentralpräsidium gerichtet werden. Wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden, bestehen sämtliche Rechte und Pflichten für ein weiteres Jahr fort.

Artikel 9 Ausschluss

Über den Ausschluss von Aktivmitgliedern entscheidet der Zentralvorstand nach Rücksprache mit der Sektion nach Massgabe der Statuten des Zentralverbandes. Der Sektionsvorstand kann Aktiv-, Passiv- oder Patronatsmitglieder von der Sektion OSO ausschliessen, wenn sie die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährden oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Den durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 30 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Vereinsversammlung zu. Die Berufung hat schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung zu erfolgen und ist an den Vorstand der Sektion OSO zu Händen der Vereinsversammlung zu adressieren. Bis zu deren Entscheid sind die Mitgliedschaftsrechte betreffend der Sektion OSO eingestellt.

Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen durch die Vereinsversammlung erfolgen und ist definitiv.

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Vereinsorgane

Artikel 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Artikel 12 Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Bei der Wahl des Ortes werden die einzelnen Regionen der Sektion OSO nach Möglichkeit gebührend berücksichtigt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der Aktivmitglieder statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Protokolls
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisionsberichts

- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Entlastung des Vorstands für seine Tätigkeit
- f) Behandlung der vom Vorstand vorberatenen und auf die Tagesordnung gesetzten Traktanden
- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder an die Vereinsversammlung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- i) Festsetzung der Sektionsbeiträge für die Aktivmitglieder, der Beiträge für Passivmitglieder und der Mindestbeiträge für Patronatsmitglieder
- j) Festsetzung der empfohlenen Richthonorare für den Privatunterricht
- k) Statutenänderungen (vorbehalten ist die Genehmigung durch den Zentralvorstand)
- l) Beurteilung von Berufungen gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand
- m) Auflösung der Sektion

Beschlussfassung und Wahlen:

Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse der Vereinsversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit obliegt der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid.

Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt einzeln. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren kann gesamthaft erfolgen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder erfolgen die Vorstandswahlen in geheimer Abstimmung. Vorstand und Revisionsstelle werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich, wobei die Amtszeit in der Regel vier Amtsperioden nicht überschreiten soll. Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Es ist der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Kassierin oder dem Kassier und gegebenenfalls weiteren Personen. Nach Möglichkeit sollen Vertreter aus den verschiedenen Regionen in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und organisiert das Sekretariat.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich, wobei die Amtszeit in der Regel vier Amtsperioden nicht überschreiten soll.

Bei der Wahl des Ortes für die Vorstandssitzungen werden die einzelnen Regionen der Sektion OSO nach Möglichkeit gebührend berücksichtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes, die Passiv- und

Patronatsmitglieder und stellt der Vereinsversammlung Antrag für die Wahl von Ehrenmitgliedern.

Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in haben die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Die Kassierin oder der Kassier hat für das Zahlungsverwesen die Einzelunterschrift.

Die Vorstandsmitglieder erhalten neben der Vergütung der Spesen eine pauschale Entschädigung (Sitzungsgeld) im Rahmen des Budgets.

Die Besorgung des Kassawesens, Sekretariatsarbeiten, Beratungsdienste sowie generell Verwaltungsdienste können Nichtmitgliedern übertragen werden, die vom Vorstand durch spezielle Vereinbarung unter Festlegung des entsprechenden Honorars beauftragt werden. Die diesbezüglichen Kosten sind zu budgetieren.

Artikel 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich, wobei die Amtszeit in der Regel vier Amtsperioden nicht überschreiten soll.

Den Revisorinnen oder Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Belege sowie die Berichterstattung an die Vereinsversammlung.

IV Rechnungswesen

Artikel 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Artikel 16 Einnahmen

Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Aktivmitglieder (Sektionsbeiträge), Passivmitglieder und Patronatsmitglieder
- b) dem Reingewinn aus Veranstaltungen
- c) Subventionen, Schenkungen, Legaten oder anderen Zuwendungen
- d) Vermögenserträgen

V Auflösung

Artikel 17 Auflösungsbeschluss

Über die Auflösung der Sektion entscheidet die Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gleichzeitig entscheidet sie über die Verwendung des nach Abschluss der Liquidation noch vorhandenen Vereinsvermögens.

Artikel 18 Liquidation

Für die Durchführung der Liquidation ist der Vorstand zuständig. Ein allfälliger Rest des Vereinsvermögens darf erst zwei Jahre nach der Liquidation der neuen Verwendung zugeführt werden und ist bis dahin auf einem Treuhandkonto für den liquidierten Verein aufzubewahren, um allfällige Verbindlichkeiten zu decken.

VI Gerichtsstand und anwendbares Recht

Artikel 19

Für allfällige Unstimmigkeiten betreffend die vorliegenden Statuten sowie für alle Rechtsstreitigkeiten der Sektion mit Mitgliedern gilt der Sitz der Sektion gemäss Art. 1 als Gerichtsstand.

Es ist das schweizerische Recht anwendbar.

VII Inkrafttreten

Artikel 20

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 16. März 2019 angenommen worden und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand am 16. März 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Sektionen Graubünden und St. Gallen/Appenzell.

Alle in den Sektionen Graubünden und St. Gallen/Appenzell bereits hängigen und neu hinzutretende Fragen werden nach diesen neuen Bestimmungen ab Inkrafttreten dieser Statuten beurteilt.

Artikel 21

Die Sektion OSO tritt die vollumfängliche Rechtsnachfolge der beiden Vereine/Sektionen Graubünden und St. Gallen/Appenzell des SMPV ab Inkrafttreten dieser Statuten an. Die Sektion OSO übernimmt demgemäss sämtliche Aktiva und Passiva der beiden fusionierten Vereine.

Die Präsidentin:

Ort, Datum, Unterschrift

Der Vizepräsident:

Ort, Datum, Unterschrift